Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts

Köln, 06.12.2023

- 6235 II 2 -

Geschäftsverteilungsplan des Berufsgerichts für Heilberufe für das Jahr 2024

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 wie folgt gefasst:

I.

Es werden fünf Kammern gebildet.

II.

Den Kammern werden zugewiesen:

A. Berufsrichter

1. Kammer: Vorsitzender Richter am VG von Aswege

Vertreter: Richter am VG Harperath

2. Kammer: Richter am VG Harperath

Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt

3. Kammer: Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt

Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Blasberg

4. Kammer: Vorsitzender Richter am VG Dr. Blasberg

Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Eberhard

5. Kammer: Vorsitzender Richter am VG Dr. Eberhard

Vertreter: Vorsitzender Richter am VG von Aswege

B. Nichtrichterliche Beisitzer

1. Den Kammern zugewiesene Richter:

- Ablauf der Amtszeit jeweils in Klammern -

a) Apotheker

- Herr Hatzianastassiou (bis 11. August 2025)
 Vertreterin: Frau Preuschoff (bis 11. August 2025)
- Herr Dr. Seidel (bis 11. August 2025)
 Vertreter: Herr Brenne (bis 11. August 2025)
- 3. Frau Heßling-Lemken (bis 11. August 2025) Vertreter: Herr Quack (bis 11. August 2025)
- 4. Herr Dr. Elker (bis 11. August 2025) Vertreter: Herr Brenne (bis 13. Juli 2024)

b) <u>Ärzte</u>

- 1. Herr Dr. Lichtinghagen (bis 11. August 2025) Vertreterin: Frau Dr. Haller (bis 11. August 2025)
- Herr Prof. Dr. Hoffmeister (bis 11. August 2025)
 Vertreterin: Frau Dr. Schluricke (bis 11. August 2025)
- Herr Dr. Schüller (bis 13. Juli 2024)
 Vertreter: Herr van Dinther (bis 13. Juli 2024)
- 4. Herr Dr. Fischbach (bis 13. Juli 2024) Vertreterin: Frau Platte (bis 13. Juli 2024)
- 5. Herr Dr. Rehorn (bis 13. Juli 2024)
 Vertreterin: Frau Dr. Hamacher (bis 13. Juli 2024)
- Frau Dr. Blazejak (bis 13. Juli 2024)
 Vertreter: Herr Schloter (bis 13. Juli 2024)

c) Zahnärzte

Frau Dr. Heinen (bis 13. Juli 2024)
 Vertreter: Herr Dr. Oberheiden (bis 13. Juli 2024)

2. Herr Dr. Vogeler (bis 13. Juli 2024) Vertreter: Herr Dr. Beaumont (bis 11. August 2025)

3. Herr Dr. Schmitz (bis 11. August 2025) Vertreter: Herr Dr. Koch (bis 11. August 2025)

d) Tierärzte

1. Herr Dr. Westarp (bis 19. Oktober 2026) Vertreter: Herr Dr. Dicke (bis 13. Juli 2024)

2. Frau Dr. Schultes (bis 19. Oktober 2026) Vertreterin: Frau Dr. Müller (bis 13. Juli 2024)

3. Frau Pappenheim (bis 19. Oktober 2026)
Vertreter/in: Frau Dr. Roos-von Danwitz (bis 19. Oktober 2026)

e) Psychotherapeuten

Herr Körner (bis 11. August 2025)
 Vertreterin: Frau Jendrny (bis 11. August 2025)

2. Herr Zilly (bis 11. August 2025) Vertreterin: Frau Kast-Zahn (bis 11. August 2025)

3. Frau Martin (bis 11. August 2025)
Vertreter: Herr Lanser (bis 11. August 2025)

2. Reihenfolge der Heranziehung:

Die nichtrichterlichen Beisitzer für den jeweiligen Berufsstand werden entsprechend ihrer numerischen Bezeichnung unter Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Heranziehung fortlaufend für alle Kammern herangezogen.

Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminsbestimmung eines Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung oder die Anforderung zur Mitwirkung an einer Beschlussfassung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminsbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der nichtrichterlichen Beisitzer. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminsbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die nichtrichterlichen Beisitzer für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Als ein Heranziehungsfall gilt:

- die Mitwirkung an einer Sitzung, einschließlich der an diesem Tage zu fassenden Beschlüsse,
- 2. die Mitwirkung an einer Beschlussfassung; mehrere an einem Tage zu fassende Beschlüsse gelten als ein Heranziehungsfall.

III.

Vertretungsregelung

A. Berufsrichter

Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch ihren Vertreter vertreten. Sind beide berufsrichterlichen Mitglieder einer Kammer verhindert, so werden sie durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Hierbei wird die 1. durch die 3. Kammer, die 2. durch die 4. Kammer, die 3. durch die 5. Kammer, die 4. durch die 1. Kammer und die 5. durch die 2. Kammer vertreten.

B. Nichtrichterliche Beisitzer

Die nichtrichterlichen Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den in der numerischen Reihenfolge nachfolgenden nicht gleichzeitig herangezogenen nichtrichterlichen Beisitzer und bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter vertreten. Für die weitere Reihenfolge der Heranziehung gelten verhinderte Beisitzer als herangezogen.

IV.

Geschäftsbereiche

Die bei den Kammern am 31. Dezember 2023 geführten Verfahren verbleiben bei der jeweiligen Kammer.

Die neu eingehenden Verfahren werden unter Fortschreibung des bisherigen Verteilungsschlüssels in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend auf die fünf Kammern verteilt. Bei taggleichem Eingang mehrerer Verfahren bestimmt sich die Reihenfolge des Eingangs nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Familiennamen, wobei bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte auf den Beschuldigten mit dem Familiennamen abzustellen ist, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Geburtsdatum des Beschuldigten, beginnend mit dem ältesten Datum. Wird bei der nach den vorstehenden Regelungen vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist. Gelangen Verfahren nach Verteilung wegen abweichender Beurteilung der Zuständigkeit an die Eingangsregistratur zurück, so ist die Sache neu zu verteilen. Irrtümlich verteilte Verfahren lassen die bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Verteilung unberührt.

Für Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen eines einheitlichen Tatbestandes oder weitere gleichzeitig anhängige Verfahren gegen einen Beschuldigten ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig geworden ist; die anderen Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

Zurückverwiesene Verfahren werden wieder auf die Kammer verteilt, bei der sie zuerst anhängig waren. Das gilt nicht, wenn die erneute Befassung dieser Kammer durch die Zurückverweisung ausdrücklich ausgeschlossen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als Neueingang.

٧.

Entscheidungen über die Streichung aus der Liste der nichtrichterlichen Beisitzer in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die 3. Kammer. Sie ist ebenfalls zuständig für die Stellung von Amtsenthebungsanträgen nach § 66 Abs. 2 HeilBerG.

Herkelmann-Mrowka

Dr. Vogt

Harperath